Zukauf von Futtermitteln

BIO Landwirtschaft AT-BIO-902

Es sind alle Futtermittelzukäufe aufzuzeichnen. Es muss ersichtlich sein, woher das Futtermittel stammt, dass es den Vorgaben der VO (EG) 834/2007 sowie der Durchführungsverordnung VO (EG) 889/2008 entspricht und für welche Tiere es eingesetzt wird. Kaufbelege und ein Sackanhänger (bei Sackware) müssen aufbewahrt und bei der Kontrolle vorgelegt werden. Bei der Kontrolle müssen neben dieser Aufzeichnung von Futtermittelzukäufen auch die **Rationsberechnungen** der Tiere vorgelegt werden.

Datum des Zukaufes	Art und Menge des Futtermittels	Eingesetzt für folgende Tiere